

Das StGB der VR Polen gibt dem Gericht das Recht, sich in den gesetzlich festgelegten Fällen auf den Anspruch von Zusatzstrafen zu beschränken (Art. 55), z. B. den Entzug der Eltern- und Vormundschaftsrechte, das Verbot, bestimmte Funktionen zu bekleiden oder einen bestimmten Beruf auszuüben, das Verbot des Führens von Kraftfahrzeugen und die Einziehung von Gegenständen (Art. 38 Ziff. 2, 3, 4 und Ziff. 6 StGB).

Erweiterung anderer strafrechtlicher Maßnahmen

In den letzten Jahren wurde nicht nur das System der Strafen ohne Freiheitsentzug bedeutend erweitert, sondern auch das System anderer strafrechtlicher Maßnahmen. So wurde in das StGB der VR Bulgariens die *Zwangsansiedlung ohne Freiheitsentzug* aufgenommen (Art. 48). Sie besteht in der Festlegung des Wohnsitzes für den Verurteilten für die Dauer von einem Jahr bis zu drei Jahren (bei gefährlichen Rückfälltättern bis zu fünf Jahren). Während der Zwangsansiedlung erhält der Verurteilte eine Arbeit, die er sich selbst ggf. mit Hilfe der zuständigen staatlichen Organe auswählt. Über den Rayon des Wohnsitzes hinausgehende Reisen sind nur mit Genehmigung des Staatsanwalts zulässig. Eigenmächtiges Verlassen des Zwangsansiedlungsorts wird mit Freiheitsentzug bis zu einem Jahr bestraft.

Das StGB der VR Polen enthält auch die *Strafart der beschränkten Freiheit*. Sie ist als Hauptstrafe anzuwenden und kann für die Dauer von drei Monaten bis zu zwei Jahren ausgesprochen werden. Der zu beschränkter Freiheit Verurteilte darf nicht ohne Zustimmung des Gerichts seinen ständigen Aufenthaltsort wechseln. Er ist verpflichtet, eine vom Gericht festgelegte Arbeit auszuführen und dem Gericht über den Verlauf der Strafenverwirklichung zu berichten. Ihm ist das Recht entzogen, Wahlfunktionen in gesellschaftlichen Organisationen zu bekleiden. Die auferlegte Arbeit wird unentgeltlich für gemeinnützige Zwecke ausgeführt, und zwar 20 bis 50 Stunden monatlich. Gegenüber Personen, die im vergesellschafteten Sektor tätig sind, kann das Gericht statt der unentgeltlichen Arbeit Lohnabzüge von 10 bis 25 Prozent festlegen. Der zu beschränkter Freiheit Verurteilte ist nicht berechtigt, während der Strafenverwirklichung ohne Zustimmung des Gerichts das Arbeitsrechtsverhältnis zu lösen. Sein Arbeits-einkommen darf in dieser Zeit nicht erhöht werden, und er darf auch nicht in eine höhere Funktion versetzt werden. Das Gericht ist berechtigt, den Verurteilten gleichzeitig zu verpflichten, den durch die Straftat herbeigeführten Schaden zu ersetzen und sich beim Geschädigten zu entschuldigen. Entzieht sich der Verurteilte der Verwirklichung der Strafe der beschränkten Freiheit, legt das Gericht eine Ersatzstrafe in Form einer Geldstrafe fest, wobei ein Monat Freiheitseinschränkung durch eine Geldstrafe von 1000 bis 3 000 Zloty und in Ausnahmefällen durch Freiheitsentzug für die gleiche Zeit ersetzt wird (Art. 84 StGB). Im Jahre 1976 war die Ersatzstrafe gegenüber 15,6 Prozent aller Verurteilten angewendet worden. Ein zu beschränkter Freiheit Verurteilter, bei dem mindestens die Hälfte der festgelegten Strafe verwirklicht wurde, und der Erziehungsfortschritte gezeigt hat, kann durch das Gericht vom verbleibenden Teil der Strafe befreit werden.

Die polnischen Strafrechtler heben hervor, daß die Praxis die Wirksamkeit der Strafe der beschränkten Freiheit und anderer neuer Strafarten ohne Freiheitsentzug bestätigte. Nach ihrer Auffassung jedoch sind noch nicht alle erzieherischen Möglichkeiten der Maßnahmen ohne Freiheitsentzug erschöpft, insbesondere in bezug auf die Personen, die geringfügige Straftaten begangen haben.

Erstmals in der Geschichte des polnischen Strafrechts sah das StGB der VR Polen von 1969 die *bedingte Einstellung des Strafverfahrens* vor. Das ist keine Strafe. Sie ist nicht im System der Strafen vorgesehen und wird nicht

auf Grund eines gerichtlichen Strafurteils verwirklicht. Zugleich ist die bedingte Einstellung des Strafverfahrens eine strafrechtliche Maßnahme, weil sie durch das Strafgesetz geregelt ist. Sie wird durch Verfügung des Staatsanwalts (Art. 284 § 1 StPO) oder des Gerichts (Art. 299 § 1 StPO) angewendet. Nach Art. 27 StGB setzt die Anwendung dieser Maßnahme voraus, daß der Grad der Gesellschaftswidrigkeit der Tat unbedeutend ist, die Umstände ihrer Begehung zweifelsfrei aufgeklärt sind und die persönlichen Eigenschaften des Täters sowie seine Lebensbedingungen Grund für die Annahme geben, daß er künftig keine neuen Straftaten begehen wird. Der Täter darf nicht vorbestraft sein, und für die begangene Straftat darf im Gesetz keine Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren vorgesehen sein.

Die bedingte Einstellung des Strafverfahrens geht mit einer Bewährungszeit einher, die von einem Jahr bis zu zwei Jahren festgelegt wird. Sie kann von der Bürgschaft eines Arbeitskollektivs oder einer gesellschaftlichen Organisation abhängig gemacht werden. Der Person, bei der das Verfahren bedingt eingestellt worden ist, können Pflichten auferlegt werden (z. B. Schadenersatz, Entschuldigung beim Geschädigten, Arbeiten oder Dienstleistungen für gesellschaftliche Zwecke). Das Strafverfahren wird wieder aufgenommen, wenn sich der Täter während der Bewährungszeit der Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten entzieht oder die Rechtsordnung gröblich verletzt.

Die bedingte Einstellung des Verfahrens wurde bisher in der Praxis der Staatsanwaltschaft und des Gerichts häufig angewendet. In der polnischen Literatur wurde es als zweckmäßig erachtet, die Anwendung dieser strafrechtlichen Maßnahme zu erweitern und den Kreis der Pflichten, die dem Täter auferlegt werden können, zu vergrößern.

(Übersetzung aus *Sowjetskaja justizija* 1978, Heft 22, S. 27 ff. von Wilfried Jäschke; gekürzte und redaktionell bearbeitete Fassung.)

Lieferbare Literatur zum Arbeitsrecht aus dem Tribüne-Verlag

Arbeitsgesetzbuch, Textausgabe
96 Seiten, EVP (DDR): 1 Mark

„Schriftenreihe zum Arbeitsgesetzbuch der DDR“

- Heft 2: Dr. W. Hantsche/S. Sahr
Leitung des Betriebes und Mitwirkung der Werktätigen
96 Seiten, EVP (DDR): 2 Mark
Heft 3: Prof. Dr. J. Michas/Dr. G. Kirschner
Abschluß, Änderung und Auflösung des Arbeitsvertrages
144 Seiten, EVP (DDR): 2,60 Mark
Heft 5: Dr. E. Napierkowski/Dr. W. Rogge/Dr. A. Süßmilch
Lohn und Prämie
184 Seiten, EVP (DDR): 3 Mark
Heft 6: Autorenkollektiv unter Leitung von F. Gericke
Berufsausbildung, Aus- und Weiterbildung
224 Seiten, EVP (DDR): 3,60 Mark
Heft 10: I. Hovenbitzer
Besondere Rechte der werktätigen Frau und Mutter
96 Seiten, EVP (DDR): 2 Mark

Schriftenreihe „Schlag nach - Arbeitsrecht“

- Schlag nach — Arbeitsrecht
Leitfaden und Quellenverzeichnis
Heft 1: Januar bis Juni 1978
104 Seiten, EVP (DDR): 1,80 Mark
Schlag nach — Arbeitsrecht
Leitfaden und Quellenverzeichnis
Heft 2: Juli bis Dezember 1978
64 Seiten, EVP (DDR): 1,40 Mark
Dr. E. Reinel
Antwort auf Fragen zum Arbeitsrecht in der Landwirtschaft
96 Seiten, EVP (DDR): 1,90 Mark
G. Renneberg/G. Turschmann
Die Sachleistungen und die Geldleistungen der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten
128 Seiten, EVP (DDR): 1,70 Mark
G. Renneberg/G. Turschmann
Zur Berechnung und Kontrolle der Geldleistungen der Sozialversicherung
176 Seiten, EVP (DDR): 2,30 Mark
E. Bunzel
Die Beschwerdekommisionen für Sozialversicherung
72 Seiten, EVP (DDR): 1,40 Mark

Alle Schriften sind über den Literatur- und Vordruckvertrieb des FGDB, 7153 Markranstädt, Bahnhofstr. 12, und durch den Buchhandel zu beziehen.